

III. Verordnungsrecht der Regierung

1. Illustrationsfall: Einführung der Fünf-Tage-Schulwoche

Die Probleme im Zusammenhang mit dem Verordnungsrecht der Regierung lassen sich anhand eines konkreten Falles, nämlich der Einführung der Fünf-Tage-Schulwoche, einfach illustrieren. Die Regierung hatte schon in den achtziger Jahren ihre Absicht kundgetan, die Fünf-Tage-Schulwoche einzuführen. Am 28. November 1989 wurde im Landtag eine Interpellation eingebracht. In ihrer Interpellationsbeantwortung⁵⁹ vertrat die Regierung die Ansicht, dass sie und nicht der Gesetzgeber zuständig sei. Sie leitete ihre Kompetenz aus Delegationsnormen im Schulgesetz ab. Allgemein habe der Gesetzgeber in diesem Gesetz auf Flexibilität geachtet. Flexible Lösungen seien notwendig. Solche seien nur gewährleistet, wenn nicht das schwerfällige Gesetzgebungsverfahren eingehalten werden müsse. Aus welchen Gründen auch immer, es wurde ersichtlich, dass die Regierung zum damaligen Zeitpunkt die Angelegenheit nicht öffentlich debattieren wollte.

Um irgendwelchen Aktionen der Regierung zuvorzukommen, begannen einige Bürger, Unterschriften für eine Gesetzesinitiative zur Beibehaltung der Sechs-Tage-Schulwoche zu sammeln. Die Regierung war jedoch schneller und liess am 7. Juni 1991 fünf Verordnungen zur Einführung der Fünf-Tage-Schulwoche in allen Landesschulen im Landesgesetzblatt publizieren.⁶⁰ Am 14. Juni 1991 wurden 1540 Unterschriften für eine Gesetzesinitiative zur Beibehaltung der Sechs-Tage-Schulwoche bei der Regierungskanzlei eingereicht. Es versuchte also einerseits die Regierung, Tatsachen zu schaffen, und zwar auf dem Verordnungswege.

⁵⁹ Interpellationsbeantwortung der Regierung vom 26.2.1990 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Interpellation vom 28.11.1989 der Abgeordneten Georg Schierscher, Josef Büchel, Emma Eigenmann, Dr. Ernst Walch, Günther Wohlwend und Josef Biedermann betreffend der Einführung des unterrichtsfreien Samstags an den Schulen des Landes.

⁶⁰ Verordnung vom 16.4.1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über Führung und Organisation der Kindergärten, LGBl. 1991/30; Verordnung vom 16.4.1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Primarschulen, LGBl. 1991/31; Verordnung vom 16.4.1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Oberschule, LGBl. 1991/32; Verordnung vom 16.4.1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation der Realschulen, LGBl. 1991/33; Verordnung vom 16.4.1991 betreffend die Abänderung der Verordnung über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 1991/34. Entsprechende amtliche Kundmachungen waren am 7.6.1991 in den Landeszeitungen enthalten.